

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837 1803**

(1.1.1803) Jänner 1803 [Datum geschätzt]

der Strafgerichtigkeitspflege, zu geben geruht haben, so wird andurch in Gefolg dessen bekannt gemacht, daß das Maas der Strafe, in den Fällen, wo von der peinlichen Halsgerichtsordnung abgewichen wird, für die ordentliche Strafe nachfolgendes seyn soll:

39) Gotteslästerung (zum Art. CVI) kann zwar nie höher als mit einjähriger Zuchthaus- oder einvierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; wie weit aber in jedem Fall die Strafe unter diesem Maase bleiben könne, das bleibt allein dem vernünftigen Ermessen Unserer Hofgerichte überlassen, da hier nicht leichtlich auch nur zwei Fälle im Hauptwesen gleichgeachtet werden können, und mithin kein gewöhnlicher Grad der Verschuldung, mithin auch keine ordentliche Strafe als Norm angegeben werden kann. Wo aber eine solche Lästerung auf Gott oder Christum direkten Bezug hätte, da muß allemal darauf miterkannt werden, daß der Lasterer vor den Kirchspielsvorstehern und einigen derer, die seine Lästerung mitangehört haben, die Gemeine wegen des ihr gegebenen schändlichen Aergernisses nach einer vorzuschreibenden Formel knieend um Verzeihung bitte, auch muß von einem verurtheilenden Richterspruch jedesmal die betreffende Kirchenobrigkeit in Kenntniß gesetzt werden, um etwa das wegen der Sittenzucht weiter nöthige verfügen zu können.

40) Meineid (zum Art. CVII) ist a) bei falschen Zeugen in peinlichen Sachen nur alsdann mit der Strafe der Vergeltung zu belegen, wann deren falsche Kundschaft so weit Ursache an der Strafe nicht würde haben erkannt werden können, und die Strafe an dem Unschuldigen schon in Vollziehung gekommen ist. Wenn es an letzterm ermangelt, mithin die Strafe noch unvollzogen, oder das Zeugniß nicht Hauptursache der Strafe war, mag der Richter bei Zuerkennung der Hälfte der andern bevorgestandenen Strafe stehen bleiben; auch alsdann, wenn der Bestrafte ohnedieß einige Strafe verdient hatte, mithin nicht unschuldig gelitten hat, ist die Strafe der Vergeltung um so viel zu mindern, als der verdiente Theil der Strafe des andern geschüst werden mag;



b) falsche Zeugen in bürgerlichen Sachen, die wissentlich solch falsches Zeugniß ablegten, sind ordentlicher Weise mit drei Monat Kettenstrafe zu belegen. Ihnen gleich sind jene zu bestrafen, welche einen Versicherungseid (juramentum assertorium) oder einen besondern Verspruchseid (juramentum promissorium speciale) brechen, womit sie übernommen hatten, eine einzelne besondere Verbindlichkeit zu erfüllen, z. E. Manifestations-Kautions-Eide; c) jene, welche einen allgemeinen Verspruchseid (juramentum promissorium generale) als z. E. aus Eigennuz, Rachsucht u. dgl. werden mit einer dreimonatlichen Arbeitshaus- oder andern Arreststrafe, belegt, worneben zugleich noch die Strafe ihnen zuerkannt werden muß, welche sie durch die übertriebene Verbindlichkeit an sich verwirkt haben, (z. E. wer eidlich versichert hätte, den andern nicht zu beleidigen, und ihn nun doch angriffe und verwundete, hat noch die Strafe der Verwundung daneben zu leiden.) Würde aber die Strafe des Verbrechers selbst schon namentlich mit Hinsicht auf die Vereidung im Gesetz bestimmt sein, (wie z. E. bei dem Rezesmachen eines Dieners) so muß nur diese allein ohne jenen Zusatz erkannt werden. Neben diesen Leibesstrafen muß auch jedesmal eine feierliche Entsetzung der Ehren und deren öffentliche Verkündung erkannt werden.

41) Alle jene Strafen mit alleiniger Ausnahme der Ehrenentsetzung treten auch bei dem Gelübdsbruch ein, da nämlich jemand ein anstatt des Eides nach unserer Eidesordnung surrogirtes feierliches Handgelübd fälschlich leistet, oder wissentlich bricht.

42) Die Strafe einer gebrochenen Urpbede (zum Art. CVIII) kann bei Uns nicht vorkommen, da alle Urpbede verboten ist; was aber die Strafe des analogen Verbrechens der gebrochenen Landesverweisung sei, ist oben Nr. 33 schon gemeldet.

43) Das Verbrechen der Zauberei wie es Art. CIX. unterstellt wird, kann auch nicht weiter vorkommen, da man längst von dem Ungrund des Bestandes übernatürlicher Kräfte



zu Hervorbringung schädlicher Wirkungen in der Christenheit überzeugt ist. Wenn dennoch je etwas sich zutrüge, das dahin geeignet schiene, und dem Richter vorgebracht würde; so müßte es in Unwissenheit, in Sinnesverwirrung, oder in Betrug seinen Grund haben, wo dann im ersten Fall durch angemessene Belehrung, im zweiten durch Einsperrung in Irrenhäusern den Folgen des Uebels vorzubeugen wäre; im dritten Fall aber das eintritt, was gleich hernach von Schatzgräbern gesagt wird. Es ist nämlich seit jener Gesetzgebung

44) ein anderes mit obigen Gaukeleien verwandtes Uebel öfter vorgekommen, das ist die Schatzgräberei. Dabei wirkten gewöhnlich dreierlei Personen zusammen. Die Rädelshführer, welche die Absicht haben von der Leichtgläubigkeit anderer einen Vortheil zu ziehen, deshalb Nachrichten vom Dasein verborgener Schätze austreuen, oder den Glauben daran rege machen, und die Kunst sich beimessen, solche mit Hilfe guter, und böser Geister zu heben; die Helfershelfer, welche sich aus Leichtgläubigkeit und Gewinnsucht bethören lassen, an den befalligen Unternehmungen mitwirkenden Antheil zu nehmen; und die Schatzlustige, welche bloß ihre Leichtgläubigkeit mißbrauchen lassen, um für jene in Hoffnung auf den vermeintlichen Schatz Geld oder Geldeswerth herzugeben. Letztere sind wegen ihrer begränzten Einsicht, die ihnen ohnehin zum Schaden gereicht, mehr mitleidswerth als strafwürdig. Sie werden daher nur zu ihrer Beschämung in dem Strafurtheil namentlich als Schatzlustige unter Strafloserklärung aufgeführt, und ihr wirklich hergegebenes Geld wird dem Ortsallmosen verfallen erklärt. Die Mitschuldigen werden zu einer einstündigen Ausstellung mit der Aufschrift: Einfältiger Schatzgraber neben gleichem Verlust des hergegebenen Geldwerths bestraft. Die erstere Klasse aber ist eigentlich diejenige, gegen welche die Strenge des Gerichts sich wenden muß; sie sind völlig nach den unten Nr. 47 lit. b. vorkommenden Regeln über Verfälschung öffentlicher Urkunden, die einen Geldvortheil bezwecken, zu behandeln, nur daß ausserdem eine zweistündige Ausstellung mit der



Aufschrift: **Betrügerischer Schatzgraber** der übrigen Strafe vorangeht, auf die nach jenen Regeln verdiente Strafe verhältnißmäßig geschärft wird, wann Mißbrauch des göttlichen Namens mit untergelaufen ist, oder Entweihung heiliger Handlungen, oder anderer Dinge, die zur Gottesverehrung einer im Lande verbürgerten oder geduldeten Religionsgemeine gehören.

45) **Schmähungen** sowohl schriftlich oder durch verbreitete d. i. Pasquillen (zu Art. CX) als mündlich ausgestoßene, werden in der Regel nicht mehr peinlich, sondern bloß bürgerlich bestraft; es wäre dann, daß sie wider Obrigkeiten, oder von Kindern wider ihre Eltern, von Pflegkindern wider Pfleger ausgestoßen und sehr gröblich wären, d. h. ihnen peinliche Vergehungen zur Last legten, wo alsdann die Sache schärfer genommen, und nach Ermessen deßfalls bis zu halbjähriger Zuchthausstrafe hinangeschritten, auch der Verbrecher den Eltern oder Pflegern auf den Knien Abbitte zu thun angehalten werden muß. Es sind übrigens hievon

46) **Eigentliche Verläumdungen** wohl zu unterscheiden, da nämlich jemand durch Schmähungen, die er unter dem Schein glaubhafter Anzeigen bei der Obrigkeit, oder als vertrauliche Eröffnungen bei Personen, von deren Wohlwollen das Wohl des Geschmäheten abhängt, anbringt. Diese, wenn sie wissentlich und vorseztlich geschehen, müssen mit der Strafe, in welche der Verläumder den Verläumdeten hat bringen wollen, oder mit einer Strafe, die dem Schaden gleich kommt, welchen er ihm zuziehen wollte, so lang belegt werden, als nicht die Strafe über eine zweijährige Zuchthausstrafe ansteigt, bei der es sonst bleibt, da diese das höchste Strafmaaß dieses Verbrechens ist, es wäre dann, daß ein solcher Verläumder zugleich Zeuge gewesen wäre, und deßfalls nach obigen Regeln eine höhere Strafe verwirkt hätte.

47) Wegen dem **Falschmünzen** (zu Art. CXI) ist vorderstamst der in dem Gesetz nicht gegründete, von den Rechtslehrern aus einer ganz unpassenden Anwendung der Ideen von Majestäts-Verbrechen eingeführte Unterschied zwischen der



Verfälschung kaiserlicher und landesherrlicher oder ausländischer Geldsorten nicht zu berücksichtigen; sondern nur der nach Beschaffenheit der That gedenkbare mehrere oder mindere Schaden für das Publikum muß den Gesichtspunkt bestimmen. Diesem nach ist zuerst darauf zu sehen, ob jemand das Geld, das im Handel und Wandel Umlauf hat und Preis macht, oder bloß Medaillen, die nur als Waare gelten, unerlaubter Weise verfertigt. Letzteres gehört gar nicht hieher, sondern unter das nachfolgende Gesetz von Verfälschungen. Nur ersteres macht das Verbrechen des Falschmünzens aus; dessen Sträflichkeit richtet sich darnach ob grobe Sorten (d. i. solche, worinn große Zahlungen gesetzmäßig geschehen können) oder nur Scheidemünzen (nämlich solche, von welchen bei großen Zahlungen gewöhnlich nur eine kleine gesetzlich bestimmte Parthie mitgebraucht werden darf) nachgemacht worden sind; so dann ob das Vergehen schon völlig vollbracht sei, das es erst alsdann ist, wenn von dem nachgemachten Gelde schon Etwas, es sei wenig oder viel, ausgegeben worden ist; endlich ob die Summe des nachgemachten Geldes, so weit sie erkundet werden kann, so groß sei, daß der Minderwerth seines wirklichen Gehalts gegen den, dessen Schein es durch das Gepräge annimmt, die Summe eines großen Diebstahls, die Wir auf eine halbe Mark Silbers in Kurrentgeld bestimmen, ausmache oder nicht. Solchemnach ist a) der Präger grober Geldsorten, wovon der geprägte Borrath jene Summe erreicht, auf zehn Jahre, im Fall schon etwas ausgegeben ist; andernfalls aber auf acht Jahre: wenn hingegen der Borrath unter jener Summe bleibt, im ersten Fall auf acht, im zweiten Fall auf sechs Jahre ins Zuchthaus zu verurtheilen. b) Präger von Scheidemünzen sind im ersten jener vier Fälle auf sechs, im zweiten und dritten auf vier, und im letzten auf drei Jahre zum Zuchthaus zu verfallen. c) Wenn Jemand al pari mit dem geordneten Fuß unberechtigter Weise gemünzt hätte, wo dann der Zweck in nichts anderm, als in der Gewinnung des sogenannten Schlag-schages bestehen kann, da soll der Betrag des unerlaubten



Gewinns den Maasstab bilden, wie die vorige Strafe anzuwenden sei, nur daß hier in jedem der verschiednen Fälle die Strafe nur auf den vierten Theil der dort genannten ansteigen dürfe. d) Von denen, welche des Falschmünzens wegen in einer eigenen Verbindung stehen, sind alle gleich zu bestrafen, ohne Unterschied, welchen mehrern oder mindern Antheil der eine oder andere an dem Prägen oder Ausgeben der falschen Münze habe. e) Bloße Feilschaft oder Verparthierung solcher falschen Münzen, die ohne erweisliche Verbindung mit den Verfertigern, jemand nur um Gewinnß willen sich angeschafft, sodarn wissentlich und eigennütziger Weise ausgegeben hat, wird, wo der Schaden nach obiger Schätzungsort eine halbe Mark Silbers ausmacht, mit fünf da er weniger, doch die Hälfte oder drüber beträgt, mit drei, wenn er aber unter dieser Summe bleibt, mit zwei Jahre Zuchthaus bestraft; wo hingegen f) jene, welche sie redlicher Weise überkommen und nur um nicht im Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben haben, gar nicht in eine peinliche, sondern bloß in eine Polizeistrafe verfällt werden können, mithin, wenn sie in die Untersuchung eines Falschmünzers verflochten worden wären, dort strafbar erklärt, und nur in separaten polizeilichen Bescheiden zu letzterer Strafe angezogen werden müssen. g) Münzverfälschungen, welche durch Verminderung des erforderlichen Gewichts und Stoffs einer ächten Münze, oder durch scheinbare Darstellung eines höhern Gehalts, mittelst Vergülbung, Versilberung u. dgl. bewirkt werden, (vorausgesetzt, daß letzteres nicht mit obrigkeitlichem Vorwissen und Erlaubniß zu rechtmäßigen Zwecken, z. E. um als Anhängeschmeide zu dienen, geschehe) sind der Prägung falscher Scheidemünzen gleich zu bestrafen. h) In allen Fällen bleibt es bei der gesetzlichen Konfiskation der Häuser und Geräthschaften, welche zu diesem Verbrechen mit Wissen des Eigenthümers gedient haben.

48) Die Verfälschung der Urkunden (zum Art. CXII) ist nach folgenden Unterschieden zu behandeln: a) Jene, welche geschieht, um damit in einem solchen hangenden Rechts-



streit dem Verfälscher, oder einem andern für den er sich interessirt, den Sieg Rechtens zu verschaffen, ist alsdann, wenn durch Vorlegung der falschen Urkunden ein Gericht schon Gebrauch davon gemacht, und damit das Verbrechen vollzogen ist, nach den Regeln der falschen Zeugen zu bestrafen. b) Andere Urkundenverfälschungen, sobald sie einen Geldvorthell bezwecken, welcher unmittelbar durch den Betrug erworben werden soll, werden sobald schon Gebrauch von der Urkunde gemacht ist, es mag nun darauf auch der Vorthell schon bezogen worden sein oder nicht, wenn die Verfälschung fein angelegt und deshalb nicht leicht zu erkennen war, wie ein Diebstahl mit Einbruch, andernfalls und wo sie grob gemacht, und daher auch von Unkundigen bei einiger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen war, wie ein Diebstahl mit Einsteigen bestraft, doch beedes nur in dem Fall, wenn die nachgemachte oder in ihrem innern Gehalt veränderte Urkunde eine öffentliche war. Hiervon sind c) ausgenommen die Nachfertigung falscher — oder Verfälschung ächter Staatspapiere, welche statt baaren Geldes in Umlauf sind, als welche durchaus nach dem strengern Maasstab des Falschmünzens und Münzverfälschens abgemessen werden müssen. d) Haben jene eigennützigte Verfälschungen nur eine Privaturkunde betroffen; so werden sie nach den Regeln des gemeinen Diebstahls abgeurtheilt, jedoch so, daß nicht bloß frühere ähnliche Verfälschungen, sondern auch frühere Diebstahle des Thäters einer Verfälschung die Strafe des wiederholten Vergehens zuziehen. e) Urkundenverfälschungen, welche ohne bezweckende Rechtsbeugung oder ohne die Intention daraus einen unmittelbaren Geldvorthell zu ziehen, unternommen werden, und nur die Absicht haben, sich solche Staatsvorthelle zu verschaffen, wozu man die vorgeschriebene Bedingungen nicht erfüllt hat, z. E. falsche Kundschaften, Geburtsbriefe, Pässe u. s. w. werden nur bürgerlich je nach Ermessen der Umstände mit vierzehntägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß- oder Arbeitsstrafe belegt, wenn sonst kein Verbrechen mit einläuft. f) Verfälschungen, welche nicht aus Gewinnsucht, sondern aus



Zorn und Rachsucht geschehen, um die Urkunden zu verderben oder ihrem Besizer nachtheilig zu machen, werden nach denen Nr. 69 folgenden Regeln, von rachsüchtigen Beschädigungen bestraft. g) Wissentlicher und vorseztlicher Gebrauch falscher Urkunden wird eben so gestraft, wie deren Verfertigung. h) Wiederholung des Vergehens, wohin obgedachtermaassen auch das gehört, wenn jemand nicht zwar eine Verfälschung, aber sonst ein ähnliches Verbrechen, als z. E. zuerst Diebstahl, nachher eine gewinnlüchtige Verfälschung, oder zuerst eine Zertrümmerung fremden Eigenthums, nachher eine rachsüchtige Verfälschung begangen hätte, werden in der Straferhöhung nach den Regeln von wiederholten Diebstählen bemessen.

49) Die Verfälschung von Maaß, Waag und Gewicht (zum Art. CXIII) ist a) so wie sie gewöhnlich vorkommt, nämlich als eigennützige Nachlässigkeit der Krämer und Gewerbsleute gar nicht peinlich, sondern nach den vorliegenden Polizeiordnungen zu bestrafen. Nur alsdann b) wenn ein zu Justirung solcher Maße, Wagen und Gewichte, aufgestellter oder autorisirter Mann um Gewinns willen, falsche Maße u. mit dem Zeichen der Richtigkeit stempelte, oder ein anderer das ächte Zeichen fälschlich nachmachte, oder des ächten Zeichens sich ohne Befugniß und fälschlich bediente, ist ein peinliches Verfälschungsverbrechen vorhanden; dieses (wozu mithin namentlich auch gehört, wenn jemand falsche Gehaltszeichen auf Gold- und Silberwaaren schlägt) soll je nach dem Ermessen des möglichen größern oder kleinern Nachtheils für das Publikum, mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe angesehen werden. Desgleichen ist c) hierher zu rechnen, wenn jemand zwar keine falsche Gehaltszeichen aufschlägt, aber doch ein Metall geringhaltiger verarbeitet, als es nach den Gesetzen des Orts, oder seines Gewerbes zu verarbeiten gestattet ist, ohne diese Geringhaltigkeit kenntlich anzuzeigen, welches dann auch der Fall ist, wenn ein Künstler Medaillen entweder unter der gesetzlichen Löhigkeit ausprägt, oder sie aus unedlen Metallen, welche den edlen gleich scheinen, verfertigt, ohne es durch den Durchschlagsstift, der die Richtigkeit des Metalls



anzeige, oder auf andere in die Augen fallende Weise sichtbar gemacht zu haben. In diesen Fällen wird die Strafe nach gleichen Regeln ermessen, wie in dem nächstvorhergehenden, doch nur auf eine halb so lange Strafdauer.

50) Die ebendort erwähnte Verfälschung der Kaufmannswaaren fordert vornehmlich die Rücksicht, ob etwas der Gesundheit der Menschen schädliches oder ihre Genesung hinderndes dadurch hervorgebracht worden sey, oder nicht. Im ersten Fall a) und wenn zugleich erweislich ein Mensch dadurch an seiner Gesundheit oder Leben Schaden genommen hat, wird dieses Verbrechen nach den Regeln der Verwundungen oder Todtschlagen behandelt, und zwar so, daß wo der Verfälscher gewußt hat, daß solcher Nachtheil im Gebrauchsfall daraus entstehe, oder doch es hätte wissen können und sollen, die Verfälschung den indirekt vorsezlichen andernfalls aber den schuldhaften Verwundungen oder Todtschlägen gleich bestraft werden. Wäre aber b) zur Zeit der Entdeckung nach nichts der Gesundheit und der Genesung der Menschen nachtheiliges damit bewirkt worden, obwohl es der Natur der Verfälschung nach hätte geschehen können; da soll je nach dem größern oder kleinern Umfang der verfälschten Waare eine dreimonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe darauf folgen. c) Blosser gewinnsüchtiger für Leben und Gesundheit der Menschen ganz unbedenkliche Waarenverfälschungen werden als Polizeivergehen angesehen und abgestraft.

51) Gränz- und Marktverrückung (zum Art. CXIV) wird nach den nämlichen Regeln wie Verfälschungen öffentlicher Urkunden bestraft, nur daß in jedem der verschiedenen Fälle die dadurch sich bestimmende Strafe noch um die Hälfte höher ermessen werden muß.

52) Prävarikation der Anwälde wird (zum Art. CXV) mit Ehrenentsetzung und beständiger Unfähigkeit zu Staatsdiensten bestraft.

53) Gleiche Strafe folgt auf die Konfession, da jemand seine Amtsgewalt mißbraucht, um etwas zu seinem



Privatnuzen gereichendes unerlaubter Weise von seinen Amtsuntergebenen zu erzwingen.

54) Die *Rechtsfeilschaft*, da jemand unerlaubter Weise Geld nimmt, um etwas, was er Amtshalber thun sollte, zu unterlassen, oder etwas zu thun, was er unterlassen sollte, wird ebenso bestraft.

55) *Geschenkannahme* für Amtsverrichtungen, die jemand unentgeltlich, oder um einen mindern Preis zu verrichten schuldig ist, wenn sie nicht jenen bestimmten Character der Bestechung hat, wird, es mag das Geschenk gefordert oder angebothen, und vor oder nach der Arbeit angenommen worden seyn, da es nur einmal geschehen wäre, mit Konfiskation des doppelten Werths, da es aber mehrmalen geschehen wäre, zugleich weiter mit Dienstentlassung bestraft.

56) *Widernatürliche Unzucht*, wenn sie vollbracht ist, wird a) mit zweijähriger Kettenstrafe und lebenslänglicher Amtsverbannung bestraft. Sie, und überhaupt b) alle fleischliche Verbrechen gelten in Beziehung auf die Strafe für vollbracht, sobald eine körperliche Vereinigung erfolgt ist, ohne daß es dabei auf die unkluge und sittenverderbliche Untersuchung über die weitere physische Aeußerungen und Folgen der Vereinigung ankomme, deren Wir nirgendwo mehr Raum lassen. Hingegen ist weder dieses noch irgend ein anderes Vergehen in Bezug auf die Beurtheilung der Beweise für ausgenommen von jenen Regeln zu achten, welche für die Erhebung der Gewisheit der Verbrechen vorgeschrieben sind. Auch c) muß bei der Bestialität das mißbrauchte Thier, sobald die That in obgedachter Weise vollbracht war, geschlagen und verlockt, bei nicht vollbrachter That aber in der Stille an unbekannte Orte, wo kein Anstoß zu besorgen ist, weggegeben werden.

57) Die *Blutschande* wird in denen im Art. CXVII gemeldeten Fällen ebenfalls mit zweijähriger Kettenstrafe belegt, wobei gegen den weiblichen Theil zugleich die Amtsverbannung verhängt werden muß. Jene unter Geschwister soll je nachdem sie zwischen Vollbürtigen oder Halb-



bürtigen vorfällt, mit einjähriger oder dreivierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; fällt sie unter Schwägern vor, zwischen denen das Band durch den Tod noch nicht gebrochen ist, nämlich mit der Brudersfrau, oder mit der lebenden Frauen Schwester; so soll sie mit viermonatlicher Kettenstrafe gebüßt werden; zwischen der Muhme und dem Neffen in der Blutsfreundschaft wird sie ebenso bestraft, in der Schwägerschaft aber nur mit dreimonatlicher Unzucht mit des verstorbenen Bruders Wittwe, oder der verstorbenen Frauen Schwester, ingleichen zwischen Oheim und Nichte wird gar nicht peinlich behandelt, sondern nur als eine vorzüglich sträfliche Art der Unzucht mit zweimonatlicher gemeiner Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt, wenn sie nicht zugleich Ehebruch ist, wo sonst gleichviel Schellenwerkstrafe dem verheuratheten Theil zuzumessen ist. Alle hier nicht genannte entferntere Verwandtschaftsgründe ziehen gar keine Schärfung der durch die Unzucht oder den Ehebruch verwirkten Strafe nach sich. Die Konfiskation des Vermögens kann aber nie mehr erkannt werden.

58) Wegen der Entführungen (zu Art. CXVIII) ist a) voraus zu bemerken, daß nicht bloß solche, die gegen Willen des Ehemanns oder ehelichen Vaters geschehen, sondern auch jene, die da, wo der Vater todt wäre, gegen den Willen der Mutter an Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, geschehen, ingleichen alle jene, welche wider den Willen der Entführten selbst, wenn auch gleich etwa mit einer strafmäßigen Einwilligung jener Gewalthabenden Personen geschehen, unter diese Straffunctionen zu ziehen sind. b) Frauenraub, der wider der Entführten Willen geschieht, wird an dem schuldigen Theil mit zweijähriger Kettenstrafe, da er aber mit ihrem Willen geschieht, mit einjähriger gemeiner Zuchthausstrafe belegt, und wird in beiden Fällen auf die Hälfte herabgesetzt, wenn noch kein Unternehmen des Beischlafs hinzugekommen ist. c) Mädchenraub wird, wenn eine durchaus unerlaubte Absicht zum Grunde liegt, ingleichem wenn sie wider Willen der Entführten geschieht, auch mit zweijähriger



ger Kettenstrafe bestraft. Wenn aber der an sich erlaubte Zweck der Ehe dabei vorkommt, auch nicht der freie Wille der Entführten, sondern bloß jener der Eltern dabei verletzt wurde, soll die That mit zweimonatlichem Schellenwerk oder peinlichem Gefängniß gebüßt werden; in beiden Fällen wird die Strafe ebensowohl um die Hälfte gemindert, wenn noch kein Angriff auf die jungfräuliche Ehre durch versuchten Beischlaf geschehen ist. d) Wo die Entführte durch ihre Einwilligung Mitschuldige ist, da ist ihr die Hälfte der Strafe zu dikiren, welche nach Umständen dem Entführer zufällt.

59) Unzucht kann a) die im Art. CXIX gedachte Todesstrafe nur dann noch zur Folge haben, wenn an den Folgen der Vergewaltigung die angegriffene Person das Leben verlohre; wo es aber nachmals auch nicht darauf ankommt, ob die Schwächung versucht ist oder nicht. Außer diesem Fall b) wird sie, wenn die angelegte Gewalt der angegriffenen Person außer der fräulichen oder jungfräulichen Ehre an ihrem Körper durch Verwundungen, Gliedbruch, und dergleichen nicht noch weitem Schaden zugefügt hat, mit einer andert-halb-jährigen Kettenstrafe, falls die Angegriffene eine Ehefrau war, und die That in dem oben Nr. 53 gemeldeten Sinn vollbracht worden ist; alsdann aber, wann es nicht bis zu jener Vollbringung kam, mit einer einjährigen Kettenstrafe belegt. Wo aber die Angegriffene eine ledige Person war, wird in beiden Fällen die Strafe um ein Drittel niederer er-messen. Käme aber c) in obgedachter Maasse weitere körperliche Verletzung hinzu, so wird noch die Hälfte jener Strafe, welche die letztere, wenn sie allein gewesen wäre, nach sich gezogen haben würde, der vorigen durch Verlängerung jener Strafdauer hinzugesetzt.

60) Quasi-Nothzucht, deren dieses Gesetz nicht, aber die verschiedenen Eingangs erwähnten Lande so wie die gemeinen Rechte gedenken, nämlich Schwächung unreifer, sinnloser, oder sonst Einwilligungs unfähiger Personen, soll je nach den verschiedenen Graden der Bosheit des Thäters mit kürzerm oder längerem Schellenwerk, das in dem ersten obiger



drei Fälle allemal mit doppelter körperlicher Züchtigung zu diktiren ist, bestraft werden.

61) Nur der zweite Ehebruch (zum Art. CXX) kann a) peinlich berechtigt werden, nämlich, da jemand, der schon einmal deshalb bestraft worden ist, zum zweitenmal sich dessen schuldig machte, wo alsdann zweimonatliches Schellenwerk gegen ihn zu erkennen ist, so wie auf dritte Wiederholung einvierteljährige Kettenstrafe folgen soll. Der erste Ehebruch soll b) künftig in allen Unsern Landen gleichheitlich an dem Verheuratheten also eigentlich ehebrüchigen Theil mit 2 Monat öffentlicher Arbeit, oder bürgerlichen Gefängnisseß bei schmalen Kost, ohne Ehrenentsetzung, oder mit einer Geldstrafe von sechzig Gulden bei amtsfähigen, oder von sechzig Reichsthalern bei kanzeleifähigen Personen, bestraft, und auf diese Strafe vom Richter alternativ erkannt werden, welches dann die Wirkung hat, daß der Verurtheilte sechs Wochen Zeit hat, zu Erlegung der Geldstrafe, wo aber diese in solcher Zeit nicht erfolgt, alsdann unaufschieblich die Leibesstrafe vollstreckt werden muß. Von der Geldstrafe soll da, wo nicht etwa ein größerer Theil der Strafe vorhin den milden Stiftungen zugestanden hat, ein Fünftheil für diese, das Uebrige für die Gerichtsbarkeitsgefälle eingezogen werden. Wo annebst c) eine Geschwächte ihr Vergehen noch vor eintretenden Anzeigen der instehenden Niederkunft anzeigt, da wird ihr die Hälfte der Strafe nachgelassen. Hätte sie aber diese Anzeige bis in den siebenten Monat nicht gemacht, und der Schwängerer käme ihr nachmals darin zuvor, so kommt nicht ihr, sondern diesem der Nachlaß dieser Strafhälfte zu gut. Uebrigens soll d) der ledige Theil, der sich mit einem Verheuratheten vergangen hat, nur eine um die Hälfte erlöbte Unzuchtstrafe zu leiden haben, und das nur in dem Fall, wenn er von dem verheuratheten Stand des andern Wissenschaft hatte. Bei dieser Gelegenheit

62) müssen Wir auch der gemeinen Unzucht gedenken, um auch hierin eine zweckmäßige Gleichförmigkeit der Bestrafung einzuführen. Wir setzen demnach fest, a) daß bei



dem ersten derartigen Vergehen jedem beeder Theile eine Strafe von fünfzehn Tagen bürgerlichen Gefängnisses, oder fünfzehn Gulden Geldes gebühre, worauf mit gleichem Effect wie bei der im vorigen Artikel alternativ gemeldeten zu erkennen ist, die jedoch im Fall der zeitigen Anzeige einer daraus erfolgten Schwangerschaft auf vorige Weise gemildert wird.

b) Wäre die frühzeitige Anzeige nicht geschehen, doch aber die Dirne nicht heimlich niedergekommen, so bleibt es bei der ganzen Strafe für jeden Theil, ohne Schärfung. c) Wäre aber in diesem Fall aus irgend einem Anlaß eine obrigkeitliche Befragung der Dirne über ihre Schwangerschaft hinzugekommen, und sie hätte diese abgeläugnet, ohne eine Unwissenheit hinlänglich zu rechtfertigen, so wird sie neben der ganzen Strafe noch zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

d) Käme aber zu der verschwiegenen Schwangerschaft noch eine heimliche Niederkunft hinzu, so muß eine, je nach dem das Kind Schaden genommen hat, oder nicht, kürzere oder längere — geringsten Falls dreimonatliche Zuchthausstrafe erkannt werden. e) Im zweiten Vergehungsfall ist das doppelte anzusetzen. f) Im dritten Vergehungsfall wird die dreifache Strafe angesetzt, und mit einer körperlichen Züchtigung geschärft, immer mit gleicher mildernder Rücksicht auf zeitige Anzeige, die jedoch sich nicht auf die Züchtigung erstreckt. Sollte aber g) jemand so unverbesserlich sein, um in die vierte Unzucht zu verfallen, so soll zweimonatliche Schellenwerksstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung gegen ihn erkannt werden. Wenn übrigens h) mit der Unzucht jemand besondere Standespflichten übertritt, als z. E. ein Geistlicher oder Schullehrer, so wird zwar er nach der Strenge der Gesetze seines Standes gerichtet, dem mitschuldigen Theil aber kann darum die Strafe der Unzucht nicht geschärft werden. Ebenso i) wird derjenige, der mit einer Unzucht besondere Aufsichtspflichten übertritt, z. B. ein Pfleger, der seine Pflgetochter, ein Gefangenwärter, der seine Gefangene beschläft, außer der verwirkten Unzuchtstrafe noch mit einer gelinden körperlichen



Züchtigung oder andern passenden und gleichviel geltenden Strafe belegt.

63) Das Verbrechen zweifacher Ehe (zum Art. CXXI) soll a) wenn nur der verehelichte Theil das Daseyn einer ersten noch unaufgelösten Ehe weiß, an diesem, im Fall es durch eheliche Beivohnung vollbracht ist, mit dreimonatlicher Kettenstrafe, andernfalls aber nur mit zweimonatlicher solcher Strafe belegt werden. Wo aber b) beide Theile darum wußten, mithin keines von ihnen dadurch Schaden litte, mag solches mit einer zweimonatlichen Schellenwerks- oder peinlichen Gefängnißstrafe gebüßt werden.

64) Verkuppelung und Hurenwirthschaft a) von Eltern oder Ehemännern begangen, (zum Art. CXXII) soll mit viermonatlicher Kettenstrafe belegt werden; würde sie aber von andern getrieben, und wäre mithin b) einer der Fälle des Art. CXXIII vorhanden, so soll je nachdem Verdacht vorhanden ist, daß solches Gewerbe schon mehrmal getrieben, und je nachdem mehr oder weniger Verführungskünste dabei angewendet worden, von einmonatlicher Schellenwerks- bis zu dreimonatlicher Kettenstrafe erkannt werden. Würde aber c) die mißbrauchte Person mit Gewalt zu Fall gebracht, so soll der Kuppler oder Hurenwirth, der es wußte, oder zur Gewaltanlegung Gelegenheit machte, mit der Strafe der Nothzucht, wo er es aber nicht wußte, jedoch nach dem Leumuth der Beleidigten hätte urtheilen sollen, daß sie sich nicht gutwillig in die Lüste des Andern ergeben werde, mit dem Doppelten der oben bestimmten Strafe der Hurenwirthschaft belegt werden.

65) In Absicht des Art. CXXIV bemerkten Verraths ist, wenn er an Staatsbürgern verübt ist, das Verbrechen nach dem Uebel abzumessen, das dem Verrathenen durch den Verrath zugefügt wird, und kann also nur auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der letztere dadurch um das Leben gekommen wäre. Hingegen Verrath an dem Regenten, oder an solchen Dienern, die außerordentlicher Weise mit besonderer Repräsentation in seinem Namen und an seiner Statt geordnet werden, und jeder thätliche Angriff



derselben, oder Hochverrath wird, wenn auch nur nahe Gefahr des Lebens oder der Freiheit für den Regenten oder des Umsturzes der Staatsverfassung daraus entstanden wäre, nach der Strenge des Gesetzes gerichtet, doch immer mit Rücksicht auf das, was Nr. 26 gesagt ist.

66) Für **Mordbrenner** (zum Art. CXXV) bleibt die Todesstrafe alsdann, wann sie in bewohnten Gebäuden oder deren Hofraithen Feuer anlegen, und dadurch jemand, wenn auch nicht ums Leben gekommen ist, doch an seiner Gesundheit einen bleibenden Schaden erlitten hat. Wo das letztere mangelt, ist nur zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen, die weiter bis auf zwölfjährige gemildert werden kann, wenn das Feuer an unbewohnten Orten angelegt, jedoch niemand damit an seiner Person zu Schaden gekommen ist.

67) Der **Raub** (zum Art. CXXVI) setzt allemal eine Bemächtigung fremden Eigenthums, die mit persönlichem Angriff des Inhabers oder Bewahrers unternommen wird, voraus, und kann, er sei nur auf öffentlichen Straßen, oder in Häusern verübt worden, mit dem Tod nur alsdann bestraft werden, wann der Angriff die Ertdung eines Menschen herbeigeführt hat. Außer diesem Fall ist scharfe Zuchthausstrafe zu erkennen, und zwar, wenn der Angriff lebensgefährlich war, fünfzehnjährige; wenn er zwar nicht lebensgefährlich war, aber doch dem andern einen bleibenden Schaden zufügte, zwölfjährige; wenn er nur körperliche Mißhandlungen ohne alle bleibende Folgen nach sich zog, zehnjährige; wenn er bloß mit Beraubung der Freiheit, z. E. durch Binden, ohne alle weitere Mißhandlung vollzogen wurde, achtjährige; und wo er mit unbedeutender Gewalt oder bloß durch Drohungen zu Stand kam, fünfjährige Zuchthausstrafe.

68) **Aufrührerstiftung** (zu Art. CXXVII) kann nur dann, wann sie vorbedachter Weise geschieht, und in Hochverrath übergeht, in denen dort dazu geeigneten Fällen mit Todesstrafe belegt werden; muß hingegen außerdem allemal mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe an den Häufsführern bestraft



werden, deren Dauer der Richter je nach der hierin nicht bestimmbaren Verschiedenheit der Fälle, nach der Analogie der in diesem Edikt ausgedruckten Strafbestimmungen, ermißt.

69) **Landzwang und Befehdung**, wie sie im Art. CXXVIII & CXXIX beschrieben sind, kommen heutiges Tags bei veränderten Staatsverfassungen nicht mehr vor, und bedürfen daher keiner nähern Bestimmung; dagegen sind hier zwei andere Verbrechen zu erwähnen, die an deren statt mehr in Uebung gekommen sind. Das eine ist

70) **Selbstrache oder rachsüchtige Beschädigung**, da jemand ohne Rücksicht auf Gewinn, bloß aus feindseligen Absichten dem andern Schaden zufügt. Geschieht dieses an dem Leben oder Gesundheit des andern, so genüget dawider das Strafgesetz wegen der Todschläge oder Verwundungen. Geschieht es aber an Hab und Gut durch dessen Zertrümmerung oder Beschädigung, so ist vorerst darauf zu sehen, ob der Schade seiner Natur nach leicht wieder hergestellt werden könne, z. E. Zertrümmerung an einem Gebäude, oder ob er doch durch Anschaffung einer ähnlichen Sache von gleichem Werth ersetzt werden kann, z. E. Zerstörung einer Erndte, oder endlich, ob eine gänzliche Schadloshaltung nicht möglich sei, wie z. E. bei zerstörten Bäumen, oder bei Dingen, die für den Besizer einen dem Verbrecher bekannten Affektionswerth hatten. Im ersten und zweiten obiger Fälle erkenne man die Strafe eines ersten Diebstahls von gleichem Betrag, wenn der Beschädigte zur Feindschaft einen großen Anlaß durch vorausgegangene unerlaubte Beleidigungen des erstern gegeben hatte, dagegen wenn ihm kein erheblicher Anlaß dieser Art zur Last liegt, werde solche Strafe mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung geschärft, wegen der größern Bosheit des Thäters und der erreichten schadenfrohen Absicht, die Freude des andern an seinem Eigenthum zu zerstören, welche durch keinen Ersatz ungeschehen gemacht werden kann. Im dritten Fall (wo die Beschädigung in irgend einer Hinsicht unersetzlich ist) erkenne man die Strafe eines wiederholten Diebstahls von gleicher Aestimation, und zwar im Fall ermangelnden großen und



gerechten Anlaffes zu feindseligen Gesinnungen mit vier und zwanzigstündigem Krummschießen geschärft. Bloß muthwillige Beschädigungen, die aus jugendlichem Leichtsinne und Uebermuth, mithin ohne Hinterlist und Voranstalten begangen worden, gehören nicht hieher, selbst dann nicht, wenn Reiz einer vorausgegangenen Beleidigung sie veranlaßte, sondern sie werden bloß bürgerlich oder polizeilich bestraft; es wäre denn, daß durch Edikte zur Sicherstellung gewisser dem öffentlichen Muthwillen besonders ausgesetzter Gegenstände sie unter den Frieden eines besondern Strafebikts gelegt wären, wo alsdann das Vergehen nach dessen Inhalt gerichtet wird.

Ein anderes hier zu erwähnendes Verbrechen ist

71) das der *Verwundungen*. Ehemals bei roherm Zeitgeist wurden sie, so lang nicht ein attentirter Todschlag in Frage kam, unter dem Namen: *Blutrunst*, bloß als Polizeifrevel behandelt. Die mildern Sitten aber haben sie schon längst einer schärfern Ahndung unterworfen. Es gehören daher nur noch diejenige persönliche Beschädigungen, welche so leicht sind, daß sie zu ihrer Heilung der Beihülfe eines Wundarztes nicht bedürfen, bei welchen auch keine Verletzung besonderer schuldigen Ehrfurcht mit untergelaufen ist, zu den polizeilichen Freveln. Sobald hingegen a) einer oder der andere jener erschwerenden Umstände der Mißhandlung hinzutritt, machen sie das Verbrechen der *Verwundung* aus. b) Die *Materie* dieses Verbrechen besteht darin, daß einem Menschen eine *schwere* Verletzung zugefügt worden sei, nämlich eine solche, welche die Besorgung eines Wundarztes erfordert, doch aber nicht den Tod nach sich zieht, und die *Form* darin, daß solcher Angriff in der Absicht zu beleidigen, nicht aber in der Meinung zu tödten geschehen sei. Solang daher im Fall einer vorliegenden *Verwundung* c) die Aerzte und Wundärzte nicht versichern können, es habe die Verletzung keine Lebensgefahr auf sich; so muß die Untersuchung einweilen nach aller Strenge der Regeln für Prozesse, die eine Lebensstrafe zur Folge haben, behandelt werden, alles Erkenntniß aber bleibt aufgeschoben, bis über Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit sicher



geurtheilt werden kann. Tritt nachmals d) der Fall des Todes ein, so gehrt das Verbrechen gar nicht hieher, sondern unter die Klasse der vorbedachten, oder muthwilligen, oder schuldhaften Todtschläge. e) Kommt der Verwundete mit dem Leben davon, es ist aber die Absicht zu tödten aus vorausgegangenen, begleitenden oder nachgefolgten Aeußerungen oder Handlungen bewiesen, oder es ist dabei ein allgemein tödliches Instrument gebraucht worden, d. h. ein solches, das nicht nur seiner Verfertigung nach zum Angriff oder zur Vertheidigung bestimmt ist, sondern wobei auch, wenn es einmal in Bewegung gesetzt ist, der Thäter an der Direction der Wirkung nichts mehr in seiner Gewalt hat (als z. E. Schießgewehre, Gifte) so wird der Fall ebenfalls als ein versuchter Todtschlag beurtheilt, da aus dem Gebrauch solcher Instrumente in der Regel allemal die indirecte Absicht zu tödten fließt, und als natürliche Folge einer solchen gänzlichen Sorglosigkeit über die Wirkung, welche der Angriff haben werde, anzusehen ist. Sobald aber f) der Beleidigte mit dem Leben davon kommt, und keine Absicht zu tödten erwiesen, auch kein solch allgemein tödliches Werkzeug gebraucht worden ist; so soll man bloß daraus, daß durch die gebrauchte Waffen dennoch eine Ertödung hätte bewirkt werden können, und daß der Thäter dieses einzusehen vermochte, eine vermuthliche Absicht zu tödten nicht mehr ableiten, sondern der menschenliebenden Vermuthung Raum lassen, der Thäter habe mit Vorbedacht einen gelinden Gebrauch der unter Umständen tödlichen Waffen gemacht, und soll mithin das Vergehen nur als Verwundung behandeln, indem bei einem so schweren Verbrechen, wie Todtschlag ist, welcher das Zutrauen der Gesellschaft zu einem Menschen gänzlich niedertritt, billig dahin zu sehen ist, ohne Noth niemanden dessen für verdächtig hinzustellen. Diesemächst soll g) eine gefährliche Verwundung (das ist jene, die Arzt und Wundarzt gleich Anfangs für eine solche erklären, welche ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle schon durch ihre Folgen allein Anlaß des Todes werden kann) da sie mit Waffen, die nur unter Umständen tödlich sind, zu



gefügt, mit fünfvierteljähriger ganzen Kettenstrafe, falls ein bleibender Schaden daraus folgt, und mit dreivierteljähriger halben Kettenstrafe, falls kein bleibender Schaden daraus entsteht, bestraft werden. Wäre aber eine solche gefährliche Verwundung nicht mit tödlichen, sondern nur mit schädlichen Instrumenten geschehen, (d. h. solchen, die nicht zum Angriff und Vertheidigung gefertigt sind, von denen aber der Thäter voraussetzen kann und soll, daß bei einem unüberlegten Gebrauch derselben dennoch leicht ein Todschlag daraus entstehen kann, z. E. ein Zaunpfahl) so ist sie, je nachdem bleibender Schaden daraus entsteht oder nicht, mit drei- bis sechsmonatlicher halben Kettenstrafe zu belegen. Waren aber die gebrauchten Instrumente unschädlicher Art gewesen, d. h. von der Art, daß der Thäter hat glauben können, er werde damit dem andern nur einen Schmerz, aber nicht eine körperliche Beschädigung, weniger noch eine Lebensgefahr zuziehen, und ist also diese Gefahr nur mittels eines unglücklichen Zusammenflusses von Umständen daraus entstanden, so soll, je nachdem bleibender Schaden erwächst oder nicht, eine sechs- wöchentliche oder drei- wöchentliche Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung erkannt werden. Dahingegen h) nicht gefährliche Verwundungen, wenn sie mit tödlichen Waffen zugefügt werden, ziehen, je nachdem sie einen bleibenden Schaden bringen, oder nicht, vier- oder zweimonatliche Kettenstrafe nach sich: wann sie nur mit schädlichen Waffen geschehen, in gleichem Fall sechs oder drei- wöchentliche Schellenwerksstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung: wann sie aber mit unschädlichen Waffen geschehen, im Fall, daß bleibender Schaden da ist, vierzehntägige Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung, wann aber dieser nicht da ist, bloß vierzehntägige Gefängniß, oder öffentliche Arbeit, oder eine gelinde körperliche Züchtigung bei denen hierzu geeigneten Personen. Es versteht sich jedoch i) dieses Maaß der Strafe nur von dem Fall, wo der Thäter zugleich Urheber der Beleidigung und der Thätlichkeiten ist (autor



rixae & pugnae) und wird mithin verhältnißmäßig gemildert, je nachdem es an ein- und anderm dieser Umstände mangelt: wohingegen auch jener ordentliche Strafgrad zu schärfen ist, k) wenn der Angriff durch besonders prämedirte Anstalten, als heimliches Aufpassen und Wegelagerung, oder Aufsuchung in dem eigenen Hause geschieht, oder mit Violation besonders gefriedeter Orte verbunden, oder gegen Personen, die ihre höhere Würde bei einem ihr gemäßen Betragen gegen Thätlichkeiten vorzüglich sichert, gerichtet ist: insbesondere ist l) als der höchste Grad dieser Erschwerung anzusehen, wenn es obrigkeitliche Personen beträfe, wo dann, wenn sie durch Amtshandlungen in den Fall der Beleidigung gekommen waren, das Doppelte, außerdem aber eine um die Hälfte erhöhte Strafe erkannt werden muß, welche letztere Strafe auch eintritt, wann jemand seine Eltern, Pflegerktern, oder Andere, unter deren Gewalt er zur Zeit der Uebelthat stand, thätlich angegriffen hätte.

72) Die im Art. CXXX — CC erwähnte verschiedene Gattungen von böser Tödtung oder Todschlag, und wann solche eine Entschuldigung haben mögen, bedürfen a) hier keiner nähern Bestimmung, da Wir hierunter für jene Fälle, welche sich nach dem Gesetz dazu eignen, die Todesstrafe, als die ordentliche beibehalten, und nachmals b) in jedem dazu nicht geeigneten Fall das vernünftige Ermessen des Richters bestimmen muß, wie weit von dieser ordentlichen Strafe herabzusteigen sei, wobei ihm die Norm über die Bestrafung der Verwundung zum hinlänglichen Maßstab des Ermessens dient, sobald er nur c) nicht außer Augen läßt, daß ein versuchter Todschlag unter übrigens gleichen Umständen der Person und der That immer merklich schwerer, als das Verbrechen der Verwundung bestraft werden müsse. Nur ist noch zu bemerken d) daß das in Art. CXLVII und CXLIX erforderliche ärztliche Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden, obwohl es nur für den Fall geordnet ist, da jemand von verschiedenen Personen verschiedenerlei Verletzungen empfangen hat, allerdings auch künftig dem allgemeinen Gerichtsgebrauch gemäß in allen



Fällen, wo jemand um das Leben gekommen ist, eingeholt werden müsse: jedoch ist auf der andern Seite, diesem Gerichtsgebrauch jene übermäßige Ausdehnung nicht zu geben, daß über dem oft schwankenden Urtheil der Aerzte von der Tödtlichkeit einer Wunde überwiesene vorsezliche Verbrecher der ordentlichen Strafe enthoben werden; sondern nur da, wo die That ohne Vorsatz geschehen, oder doch der Vorsatz zweifelhaft ist, mag es dem Thäter zu einem Vorstand gereichen, wenn die Kunstverständige die Verletzung nicht für allgemein tödtlich (absolute lethalis) erkennen: wo hingegen seine That und sein Vorsatz außer Zweifel, auch der Tod wirklich erfolgt ist, ohne daß eine hinzugekommene fremde Ursache ihn herbeigeführt hätte, wo mithin die Verletzung, wenn nicht nothwendige, dann doch einzig veranlassende Ursache des Todes war, da kann es weiter nicht darauf ankommen, ob die Aerzte dieselbe für allgemein tödtlich oder nur unter vorliegenden Umständen für an sich tödtlich (per se lethalis) erklären; und nur dann kann auch hier ihr Urtheil dem Verbrecher gegen die ordentliche Strafe zum Schutz dienen, wann sie solche für bloß zufällig tödtlich (per accidens lethalis) aus guten Gründen erklären, und der Zufall, der sie tödtlich machte, nicht mit unter die Umstände gehörte, welche der Verbrecher durch seine That herbeiführte, (wie z. E. eine Hilflosigkeit bei dem, der an abgelegenen einsamen Orten verwundet worden wäre, sein würde).

73) Für einen gemeinen geringen Diebstahl (zum Art. CLVII & CLVIII) ist a) der zu achten, welcher eine halbe Mark Silbers im Geldwerth (mithin dormalen zwölf Gulden) nicht übersteigt. Bei dessen Bestrafung kann b) das keinen Unterschied machen, ob der Dieb über der That beschrieen worden sei, oder nicht; sondern nur das, c) ob der Dieb vor angefangener Untersuchung, mithin aus vermuthlicher Reue den Diebstahl ersetzt; in diesem Fall (massen späterer durch Furcht oder obrigkeitliche Verfügung abgethigter Ersatz das Verbrechen nicht verringert) muß jede Diebstahlsstrafe um die Hälfte herabgesetzt werden. Im übrigen



d) werden (ad Art. CLVII & CLXI) solche Diebstähle, wenn es die erste oder zweite That des Verbrechers ist, und keine sonstige erschwerende Umstände, welche sie höher qualificiren, hinzukommen, mit achtägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß- oder öffentlicher Arbeitsstrafe gebüßt. Hievon e) bleiben ausgenommen, Garten- und Felddiebstähle, welche (wann sie nicht von Schulkindern begangen werden, die dann dadurch in eine Schulzuchtigung verfallen) das erstemal von jedem Ortsvorgesetzten ohne schriftliche Untersuchung an unfeugbaren Thätern durch Stellung in die Geige mit Umhängung des Gestohlenen zu einer Zeit und an einem Ort, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen: das anderemal oder auf vorgängig amtliches Erkenntniß durch eben diese Ausstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Zuchtigung abgestraft werden.

74) Gefährliche Diebstähle (ad Art. CLIX) entstehen a) durch Einsteigen alsdann, wann solches nicht bloß durch niedere Oeffnungen, sondern mittels Leitern oder dergleichen, mithin so geschehen wäre, daß der Dieb im Betretungsfall nicht leicht enteilen, und dadurch zur Gegenwehr veranlaßt werden könnte; sie werden, es mag schon etwas weggebracht worden sein, oder nicht, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt; dieselben entstehen b) durch Einbrechen, sobald es mittels solcher Instrumente geschehen wäre, womit der Dieb auch im Nothfall, da er betreten würde, sich zur Wehr setzen möchte, ihnen folgt eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe, dieselbe entstehen c) durch Waffen, die der Dieb mitführt, und werden alsdann (vorausgesetzt, daß diese nicht zum Schaden einer Person dabei wirklich gebraucht worden) mit zweijähriger Zuchthausstrafe gebüßt; sobald hingegen solche wirklich gebraucht worden, so ist alsdann das oben Nr. 66 beschriebene Verbrechen des Raubs vorhanden; solche entstehen aber auch noch d) durch die hier im Gesetz nicht gedachte Anwendung von Diebschlüsseln, als welche einen besondern Vorbedacht und Hang beweisen: diese werden mit einer vierwöchentlichen Schellenwerksstrafe



gebüßt. Bei diesen Strafen e) kommt es auf den großen oder kleinen Betrag der Summe nicht an, so lange der Diebstahl die Summe von fünf Mark Silbers nicht überschreitet, wenn er aber diesen Betrag übersteigt, so soll je für eine weitere Mark ein Monat der Strafzeit zugesetzt werden.

\* 75) Ein gemeiner großer Diebstahl (der nämlich den Werth einer halben Mark Silbers übersteigt) soll (ad Art. CLX) das erstemal mit öffentlicher Arbeit oder Gefängniß — je vierzehn Tag für den Werth einer halben Mark zu rechnen, nebst einfacher körperlicher Züchtigung am Ende der Strafzeit belegt werden, so lange der Diebstahl nicht über fünf Mark ansteigt. Uebersteigt er diese Summe, so ist ein halb Jahr Zuchthaus zu dictiren, dem wegen jeder weitem Mark Silbers ein Monat der Strafe zugesetzt werde.

76) Ein zweiter geringer Diebstahl (d. h. ein solcher, der verübt worden, nachdem vorher der erstbegangene bereits zur Untersuchung gekommen war) hat oben Nr. 72 schon sein Maas: ein zweiter großer Diebstahl aber, wofür jedoch nur der zu halten ist, wo entweder schon der vorausgegangene für sich ein großer war, oder der jezige zweite für sich die Summe erreicht, ist nach den obigen Regeln des großen Diebstahls zu bestrafen, und zwar so, daß je für eine halbe Mark drei Wochen Strafzeit gerechnet, und doppelte körperliche Züchtigung, nämlich zu Anfang und Ende erkannt wird, auch die Zuchthausstrafe alsdann schon eintritt, wenn der Diebstahl drei Mark Silbers beträgt, und nachmals wegen jeder weitem Mark um sechs Wochen verlängert wird.

77) Ein dritter Diebstahl, bei dem es weiter nicht darauf ankommt, ob der jezige oder einer der vorhergehenden ein großer Diebstahl gewesen sei oder nicht, soll jedesmal wenigstens mit zwei Jahren Zuchthausstrafe belegt werden. Sobald aber die Summe aller Diebstahle zusammen gerechnet, mehr als zwei Mark Silbers ausmacht, ist für jede halbe Mark des Mehrbetrags ein weiterer Monat der vorgedachten Strafzeit zuzusetzen. Wenn übrigens

78) mehrere Personen zusammen einen Diebstahl



begehen, so ist ein Unterschied zu machen, zwischen Dieben, die zufällig sich zusammengefunden haben, zwischen solchen, die für einen einzelnen Diebstahl sich förmlich zusammen gesellt haben, und zwischen solchen, welche in einer Diebsgesellschaft ihren Nahrungserwerb suchen. Die *Ersten* sind jeder Einzelnen nach obigen Regeln der Diebstahlsbestrafung, und zwar so anzusehen, daß bei jedem nur der Antheil des Gestohlenen, den er bezogen hat, zur Basis der Strafbestimmung diene. Die *Zweiten* werden in gleicher Weise behandelt, nur mit dem Unterschied, daß nicht der Antheil jedes Einzelnen, sondern die Summe des Diebstahls, für den sie sich verbunden hatten, den Maßstab der Strafe ausmacht, die einem jeden diktiert werden muß. Was aber die *dritte* Gattung anlangt, so gehören in solche vorzüglich

79) unter dem Namen *Jauner* alle Jene, welche a) entweder gar kein ordentliches bürgerliches Heimwesen und Nahrungsgewerbe wirklich haben, sondern das Land durchstreichen, um unter allerhand Gestalten die Gelegenheit ihrer verbotenen Handthierung auszukundschaften, oder b) die zwar irgendwo einen Sitz und ein scheinbares, jedoch unzulängliches, und durch die Gelegenheit zum Herumlaufen verdächtiges Gewerbe haben, als Zundelkrämer, Pfannenslicker u. s. w., in dem Fall, wenn sie mit wirklichen Spizbuben als Kundschafter oder Umgangsgenossen in Gemeinschaft stehen. Bei erstern c) ist schon ihre verbotene Lebensart, auch ohne vorhandenen Beweis eines begangenen Diebstahls, hinreichend, sie wegen *Landstreicherei* (Vagantenlebens) zu einer sechs- bis zwölfmonatlichen *Arbeitshausstrafe* und *Landesverweisung*, und im Wiederbetretungsfall für eine doppelte Zeit ins Zuchtthaus zu verurtheilen. Letztere d) sind wegen jener Gemeinschaft, wann ihnen sonst nichts zur Last fällt, mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen; wo hingegen eine solche Gemeinschaft nicht erwiesen wäre, sind sie nur unter genaue Polizeiaufsicht zu ziehen. Beide hingegen e) werden, sobald der Beweis eines begangenen oder attentirten Diebstahls gegen sie vorliegt, ohne Rücksicht auf die Summe des



Gestohlenen, und was daran ein jeder participirt habe, gleich im ersten Fall mit zweijähriger Zuchthausstrafe, im zweiten Fall mit vierjähriger, und im dritten Fall mit sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt, wenn auch gar keine Erschwerungen mit dem Diebstahl verbunden sind. Ist aber der von ihnen begangene Diebstahl über fünf Mark Silbers; so werden wegen jeder weitem Mark drei Monat ihrer verwirkten Zuchthausstrafe zugesetzt. Wäre er endlich mit einer der Nr. 72 erwähnten Gefährlichkeiten verbunden; so wird die Hälfte der Strafe, die letztere allein dem Thäter haben würde, noch jener Zauereisstrafe zugesetzt.

80) Junge Diebe, die noch unter vierzehn Jahren sind, sollen (ad Art. CLXIV) nur polizeilich nach Erforderniß ihrer Besserung gezüchtigt werden, die aber, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, erhalten hier, wo nicht mehr Todesstrafe statt findet, im Recht keine Milderung; mögen aber, wann sie noch nicht über achtzehn Jahre alt sind, und ihre verdiente Strafe bis zur Zuchthausstrafe ansteigt, auch die Minderung der Strafe ihrer Besserung vorträglich erachtet würde, Uns vom Richter zur Gnade empfohlen werden.

81) Unterschlagung von Gütern, deren einer ein Erbe oder Mitgemeiner ist, soll (ad Art. CLXV) nur bürgerlich, je nach Ermessen des Falles, bestraft werden; so lange nicht handgelübdlische oder eidliche Manifestation damit gebrochen ist, als in welchem Fall sonst die oben bestimmte Strafe des Meineids eintritt. Ebenso

82) Die Unterschlagung anvertrauter Haabe.

83) Felddiebstähle an Früchten und Nuzungen, haben oben Nr. 72 ihre Bestimmung, jene aber, die an Acker- und Landbau-Geräthschaften begangen werden, (welche Geräthschaften wegen der Nothwendigkeit sie unbewacht auf dem Felde oder in offenen Hofraithen zu lassen besonders gefriedet sind) werden um eine Quart höher bestraft, als andere gemeine Diebstähle von gleichem Belang.

84) Holzdiebstähle (welche von bloßen Holzfreveln unterschieden sind, die nur durch Forststrafen gebüßt werden)



bestehen darin, wenn jemand aufgesetztes Holz wegführt, und werden (ad Art. CLXVIII) gleich dem vorgedachten Diebstahl der Ackergeräthschaften behandelt. Eben dieses

85) gilt auch von allen Arten von Viehdiebstahl: nicht weniger

86) von dem Diebstahl der Gehalten, der nemlich von gebrödetem Gesinde an seiner Herrschaft begangen wird. Dagegen

87) jener der Wächter, Nachthüter, und Feldschützen, ingleichen der Boten u. dgl. in Bezug auf das ihnen zur Obsorge Uebergebene, nicht minder

88) der Kirchendiebstahl (ad Art. CLXXI—CLXXIV) da nämlich jemand Dinge, die dem gottesdienstlichen Gebrauch angehören, geweihte oder ungeweihte, als solche, mithin wissenschaftlich entwendet, auch

89) der Hofdiebstahl, da jemand aus denen Gebäuden, welche dem Landesherrn zur Wohnung oder zum Staatsgebrauch dienen, etwas entwendet, um die Hälfte höher bestraft wird, als andere Diebstähle unter gleichen Umständen der That zu strafen sein würden. Was sodann

90) die von der vorgedachten Unterschlagung anvertrauter Habe wohl zu unterscheidende Untreue der Verrechner betrifft, es mögen nun solche herrschaftliche, kirchliche, Gemeinds- oder andere öffentliche Gelder zu verwalten haben; so müssen diese, sobald eine wissenschaftliche Zueignung der öffentlichen Gelder vorliegt, (als welche von dem Privateigenthum des Rechners durch besondere Kassen stets separirt gehalten werden müssen) außer dem Ersaz, so bald die Summe fünfzig Gulden beträgt, oder der Verrechner vorhin schon einmal forrigirt worden war, mit einmonatlicher Gefängniß- und Entsezung vom Dienst, und wann der Rezes bis auf einhundert Gulden ansteigt, mit einjähriger Gefängnißstrafe, deren Ort und Art nach dem Stand und Leibesbeschaffenheit des Verbrechers zu bestimmen ist, bestraft werden; wann er aber höher steigt, so ist je für fünfzig Gulden die Strafe ein Quartal länger zu setzen, wobei sich die



Dienstentsetzung immer von selbst versteht, so wie der Ersatz des Rezeses. Wäre übrigens die handgelübdlliche Verpflichtung des Rechners unterblieben; so ist die Leibesstrafe nur halb so hoch zu setzen: auch ist bei den vier höhern Graden (nicht aber bei dem untern, dessen Strafe schon gelind bestimmt ist) das bei der Bestimmung der Strafzeit außer Anrechnung zu lassen, was der Thäter oder Andere für ihn alsbald ersetzen. Ferner

91) ist unter dem oberwähnten Viehdiebstahl die Wilderei nicht begriffen: sondern diese macht wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Waldungen und Waldbedienten, ein eigenes Verbrechen in Gemäßheit der Kreischlüsse aus. Es sollen daher a) Wilderer, die sich den bestellten Jägern und Waldaufssehern, die anhalten wollen, widersetzen, da ihrer mehrere in Gesellschaft bewaffnet und masquirt angetroffen würden, jeder auf z e h e n J a h r e: da sie unmasquirt, aber in Gesellschaft und bewaffnet, betreten würden, auf a c h t J a h r e, da sie unmasquirt und einzeln doch bewaffnet betreten würden, ingleichem da sie unmasquirt und unbewaffnet, doch in Gesellschaft betreten würden, auf e i n J a h r zu Zuchthausstrafe: da sie aber einzeln und unbewaffnet betreten würden, auf s e c h s W o c h e n zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden, und gilt dabei der noch für unbewaffnet, der sein Jagdgewehr auf Erblickung der Waldaufsseher wegwirft. b) Wilderer, die sich nicht gewaltsam ihrer Habhaftwerdung widersetzen, sondern nur zu entfliehen suchen, werden um die Hälfte geringer, und jene, c) die sich gutwillig ergeben, nur mit einer Quart der obgemeldeten Strafe belegt; wogegen d) jenen, welche wiederholt darauf betreten werden, die sonst nach Unterschied des Falls verdiente Strafe, um die Hälfte verlängert wird, auch e) es sich von selbst versteht, daß jene Wilderer, welche jemand durch ihre Widerseßlichkeit um das Leben gebracht haben, als Todtschläger gerichtet werden müssen; übrigens f) jedem die instruktionsmäßige Fanggebühr des Jägers sammt dem Schadenersatz an der Wildfuhr zuerkant werden muß. Letzlich

92) U n t e r s c h l e i f e aller Art (Defraudationes) das ist



verdeckte gewinnfüchtige Verkürzungen der obrigkeitlichen Gefällenerhebungen oder gewinnfüchtige und verdeckte Uebertretungen obrigkeitlicher Einschränkungen des Handels und Wandels werden Ediktmäßig, das heißt mit der Strafe gebüßt, welche jeweils das desfallig besondere Edikt androht, da hier nach Erfordern der Zeitumstände und Ortgelegenheiten in dem Maß der Strafen, nothwendig Verschiedenheiten eintreten müssen. Sollten jedoch in den neu an Uns gekommenen Ländern unverhältnißmäßig scharfe Strafen für einzelne derartige Fälle bestehen, (wohin Wir insbesondere auch rechnen, wann die Konfiskation der Waare oder des Fuhrwerks auf die Uebertretung gesetzt ist, ohne daß entweder die Schädlichkeit der Waare, oder die Schädlichkeit ihrer Ausfuhr, wie z. E. bei Kriegsbedürfnissen, die einem Feind zugeführt werden, u. dgl. solche als das einzige zweckmäßige Mittel rechtfertigen) so sind Uns solche von den Hofrathskollegiis oder Beamten anzuzeigen, um sie zweckmäßig mildern zu können.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 10, 11, 12, 13 und 14.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 9—26 S. 66 ff.  
1804 Nr. 2—9 S. 12 ff.

---

Nr. 28.

Abzugsfreiheit betreffend.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben die völlige Abzugsfreiheit allen Einwohnern der Kurfürstlich badischen Lande, welche von den alten Landen in die neu erworbenen, und so umgekehrt, sich begeben wollen, mit einstweiliger Ausnahme des obern Fürstenthums, vom 1. Dezember vorigen Jahrs anfangend, unterm 18. Mai 1803, sodann 2) mit den Landen der gräflich Erbach-Erbachischen Linie zu Michelstadt unterm 19. Merz d. J., 3) der königlich preussischen souverainen Herrschaft Neuschatel in der Schweiz den 13. Mai d. J., 4) dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen den 22. Juni,